

# **Begründung zur Verordnung vom 18. März 2022 zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 25. November 2021**

## **A. Allgemeiner Teil**

Mit der Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wird diese den durch die zwölfte Verordnung vom 18. März 2022 erfolgten Änderungen der elften Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 angepasst.

Mit der Änderung der CoronaVO reagiert die Landesregierung auf den erneuten erheblichen Anstieg der Neuinfektionen. Aus Sicht der Landesregierung ist es aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht vertretbar, zum jetzigen Zeitpunkt die bestehenden Schutzmaßnahmen aufzuheben. Deshalb wird die Laufzeit der CoronaVO bis zum Ablauf des 2. April 2022 verlängert und sie gleichzeitig den ab dem 19. März 2022 geltenden bundesrechtlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) angepasst.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer ab dem 19. März 2022 gültigen Fassung wird auf die dortigen Begründungen, insbesondere auch auf die zur Notwendigkeit, die aktuell geltenden Schutzmaßnahmen der bisherigen Warnstufe für die Zeit bis zum Ablauf des 2. April 2022 in großen Teilen aufrechtzuerhalten, verwiesen (Allgemeiner Teil S. 5 ff.).

Die Anpassung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wurde notwendig, nachdem die Änderung der CoronaVO vom 18. März 2022 für die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen bedeutsame Modifikationen beinhaltet (Aufhebung der Stufenregelung, Streichung der Kapazitätsgrenzen für Veranstaltungen; Änderung der Vorlagepflicht für das Hygienekonzept; Streichung der Testpflicht für Beschäftigte). Zudem wurden hinsichtlich der Zutrittsregelungen zu Angeboten und Veranstaltungen klargestellt, dass diese nicht nur für die zu Unterrichtenden und Besucherinnen und Besucher gelten, sondern auch für das Funktionspersonal, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, soweit bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein dabei erfolgender direkter Kontakt mit den zu Unterrichtenden nicht ausgeschlossen werden

kann. Auch wurden, insoweit abweichend von der CoronaVO, spezielle Regelungen für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten getroffen.

## **B. Einzelbegründung**

### **Artikel 1**

#### **Zu § 2 (Unterrichtsbetrieb)**

##### **Zu Absatz 2**

##### **Zu Satz 1**

Redaktionelle Änderung.

##### **Zu Satz 3**

Die bislang enthaltenen Regelungen zum Zutritt sind aus systematischen Gründen nun in § 3 Absatz 1 geregelt. Im Übrigen trägt die Neufassung der Streichung der bislang in § 28b Absätze 1 und 3 IfSG geregelten Test- und Nachweispflichten Rechnung sowie der Streichung des bisherigen § 18 CoronaVO, der die Testung von Selbstständigen normierte.

##### **Zu Satz 4**

Eine Anpassung war hinsichtlich der Regelung zur Art der vorzulegenden Nachweise erforderlich, nachdem dies nunmehr in § 22a Absatz 1 bis 3 IfSG vorgegeben wird bzw. in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG.

##### **Zu Absatz 2a (alt)**

Nachdem die geänderte CoronaVO keine Stufenregelung mehr enthält, war die Bestimmung zu streichen.

##### **Zu Absatz 2a (neu)**

Redaktionelle Folgeänderung der Streichung des bisherigen § 2a.

### **Zu Absatz 3 (alt)**

Streichung, nachdem die Absätze 1 bis 3 des § 28b IfSG und § 18 CoronaVO entfallen sind. Der Verweis auf die §§ 6 und 6a CoronaVO wurde aus systematischen Gründen in § 2 Absatz 1 überführt.

### **Zu Absatz 3 (neu)**

Folgeänderung nach der Streichung des bisherigen Absatzes 3.

### **Zu Absatz 4 (neu)**

### **Zu Satz 1 und Satz 2**

Die Sätze 1 und 2 waren neu zu fassen, um die Streichung der Stufenregelung in der CoronaVO auch für den von der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen erfassten Bereich zu übernehmen.

Die Neufassung legt fest, dass in geschlossenen Räumen bei Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern zu anderen Personen die Maskenpflicht beim Unterricht an Blasinstrumenten und im Gesang entfällt. Da Kinder und Jugendliche in der Regel beim Singen einen geringeren Aerosolausstoß als Erwachsene haben und sie überdies regelmäßig in den Schulen getestet werden, ist es trotz der aktuell hohen Inzidenzzahlen gerechtfertigt, auf die Maskenpflicht beim Gesang bei Einhaltung des Mindestabstands zu verzichten. Dies gilt auch für den Verzicht auf das bislang ohnehin nur für die Alarmstufe vorgesehene grundsätzliche Verbot des Unterrichts an Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen. Wird der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten, muss beim Gesang eine Maske getragen werden (§ 2 Absatz 6 neu)

### **Zu Satz 3**

Redaktionelle Klarstellung.

### **Zu Satz 4 (alt)**

Die Streichung erfolgt, weil nunmehr bereits in den vorausgehenden Sätzen die Regelungen zum Tragen von Masken beim Unterricht in Gesang enthalten sind.

### **Zu Absatz 5 (neu)**

Redaktionelle Folgeänderung der Streichung des Absatzes 3 (alt) sowie des Entfallens der Stufenregelung.

### **Zu Absatz 6 (neu)**

Redaktionelle Folgeänderung der Streichung von Absatz 3 (alt). In Ergänzung der Regelung des Absatzes 4 (neu) wird die bisherige Regelung, dass in der Basis- und in der Warnstufe bei Gesang der Mindestabstand von 2 Metern dann unterschritten werden darf, wenn eine Maske getragen wird, fortgeführt. Die zu Absatz 4 Sätze 1 und 2 genannten Gründe rechtfertigen es, die bisher auf die Basis- und die Warnstufe begrenzte Möglichkeit nunmehr generell anzuwenden.

### **Zu Absatz 8 (alt)**

Streichung, nachdem die bisherige Stufenregelung der CoronaVO entfallen ist. Die Regelungen zum Unterricht an Blasinstrumenten und in Gesang finden sich nunmehr in Absatz 4

### **Zu § 2a (Vorbereitung auf Prüfungen und bundesweite Wettbewerbe - alt)**

Nach der Neuregelung der Pflicht zum Tragen einer Maske bei Gesang war die bisherige Sonderregelung für Prüfungsvorbereitungen und für bundesweite Wettbewerbe entbehrlich und deshalb zu streichen.

### **Zu § 3 (Zutritt und Teilnahme an Aktivitäten und Angeboten, Testung)**

#### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Satz 1 und 2**

Mit Satz 1 wird die in § 15 Absatz 1 CoronaVO für alle Angebote der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung für den von der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen erfassten Bereich übernommen. Mit Satz 2 wird die für zu Unterrichtenden wie auch für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen geltende 3G-Zutrittsregelung auch auf Funktionsträger, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige angewendet. Dabei handelt es sich nicht um Testpflicht für diese Personengruppen im formalen Sinn, sondern lediglich um eine punktuell den Zutritt regelnde

Bestimmung. Sie gilt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch nur für jene Personen und nur dann, bei denen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein dabei erfolgreicher direkter Kontakt mit den zu Unterrichtenden nicht ausgeschlossen werden kann, also die gesteigerte Infektionsgefährdung, die bei dem Angebot besteht und die einen an Bedingungen geknüpften Zugang nicht-immunisierter Personen rechtfertigt, auch bei den genannten Personengruppen nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb muss z. B. eine nicht-immunisierte Unterrichtsperson an einer Musikschule ebenso wie die von ihr unterrichteten oder angeleiteten nicht-immunisierten Personen oder und die eine Veranstaltung der Musikschule nicht-immunisierten Besuchenden einen 3G-Nachweis erbringen, da insbesondere angesichts des zeitlich nicht nur kurzen Zusammenseins in einem geschlossenen Raum eine erhöhte Infektionsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Zutrittsbeschränkung gilt hingegen z. B. nicht bei einer in der Verwaltung der Einrichtung tätigen Person, bei der dieser direkte Kontakt bei der Ausübung der Tätigkeit nicht besteht.

#### **Zu Satz 4 Nummer 2 Buchstabe b)**

Eine Anpassung war auch hinsichtlich der Regelung zur Art der vorzulegenden Nachweise erforderlich, nachdem dies nunmehr in § 22a Absatz 1 bis 3 IfSG bzw. in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 22a Absatz 4 IfSG vorgegeben wird.

#### **Zu Absatz 2**

Redaktionelle Präzisierungen sowie Übernahme der entsprechenden Änderungen des IfSG (§ 22a Absatz 3 Nummer 3 IfSG; Streichung § 28b Absatz 3 IfSG).

#### **Zu § 4 (Öffentliche Veranstaltungen und Proben)**

Redaktionelle Anpassung in Folge der Streichung der Absätze 2a und 3 in § 2.